



Anhang zur Förderungsvereinbarung

ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

1. Rechtsgrundlagen

- Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. II Nr. 22/1970 idGF.,
- Ausbildungspflichtgesetz (APfIG), BGBl. I Nr. 62/2016 idGF.,
- Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl. Nr. 142/1969 idGF.,
- Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018 idGF.,
- Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung),
- Datenschutzgesetz (DSG) idF. des Datenschutz-Deregulierungsgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 24/2018 idGF.,
- Bundeshaushaltsgesetz (BHG), BGBl. I Nr. 139/2009 idGF.,
- Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 idGF.,
- Sonderrichtlinie berufliche Integration des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Förderung von Arbeitsmöglichkeiten für Frauen und Männer mit Behinderung (Download unter www.sozialministerium.at),
- Förderungsgrundlagen des Sozialministeriums im Bereich der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen - Projektförderungen (Download unter www.sozialministeriumservice.at) idGF.

Sofern das gegenständliche Projekt auch aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds kofinanziert wird, sind zusätzlich folgende Rechts- und Regelungsgrundlagen relevant:

- Operationelles Programm „Beschäftigung Österreich 2014 - 2020“ (Download unter www.esf.at),
- Sonderrichtlinie des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Umsetzung von Vorhaben im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014-2020 (Download unter www.esf.at),
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds („Allgemeine Rahmenverordnung“),
- Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates („ESF-Verordnung“),
- Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 („Omnibus-Verordnung“).

2. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Ein Projekt wird grundsätzlich nur gefördert, wenn

1. die Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang wirtschaftlich zumutbar ist,
2. Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit gegeben sind,
3. die Gesamtfinanzierung gesichert ist und
4. kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt und keine sonstigen vorgesehenen Ausschlussgründe vorliegen.

Die administrative, finanzielle und operationelle Leistungsfähigkeit des Förderungswerbers muss gewährleistet sein (§ 18 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 und Art. 125 Abs. 3 lit. d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2014).

An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen fachlichen Fähigkeiten des Förderungswerbers dürfen keine Zweifel bestehen. Ist der Förderungswerber eine juristische Person, müssen die zu ihrer Vertretung berufenen Organe die Erfordernisse erfüllen.

Projekte der beruflichen Assistenzen (NEBA) können vom Sozialministeriumservice nur dann gefördert werden, wenn die vertragschließende Trägerorganisation Mitglied im Dachverband berufliche Integration *dabei austria* ist.

3. Allgemeine Verpflichtungen (Förderungsbedingungen und -auflagen)

Auf der Grundlage und nach Maßgabe der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 (§§ 24 Abs. 2, 27, 31 ARR 2014) sind folgende allgemeine Förderungsbedingungen einzuhalten:

- (1) Der Förderungswerber verpflichtet sich, mit der Durchführung der förderungswürdigen Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan zu beginnen, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung, die förderungswürdige Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen.
- (2) Der Förderungswerber verpflichtet sich, alle Ereignisse, welche die Durchführung des kofinanzierten Projekts verzögern, behindern oder unmöglich machen, sowie alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber den im Förderungsvertrag genannten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen bedeuten (z.B. Änderung des Projektinhalts, Änderung der Projektpartner, Inanspruchnahme zusätzlicher Fördermittel), der Förderstelle unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen.
- (3) Der Förderungswerber verpflichtet sich, sämtliche das Projekt und seine Finanzierung betreffenden Unterlagen und Belege jedenfalls 10 Jahre entweder im Original (physisches Original in Papierform) oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung zu laufen.

Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist der Förderungsempfänger verpflichtet, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

Bei ESF-kofinanzierten Projekten sind die Nachweise der Förderfähigkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (insbes. die Teilnehmererklärungen) im Original (physisches Original in Papierform) aufzubewahren und dürfen erst nach der Überprüfung durch die First Level Control (FLC) vernichtet werden, sofern eine elektronische Aufbewahrung erfolgt, die die vollständige, inhaltsgleiche und urschriftgetreue Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet (§ 24 Abs. 2 Z. 4 und 5).

- (4) Der Förderungswerber verpflichtet sich, Organen und Beauftragten der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes sowie der beteiligten österreichischen Verwaltungsstellen und des österreichischen Rechnungshofes sowie sonstigen örtlich und sachlich zuständigen Prüforgängen bis zu dem unter (3) genannten Ende der Belegschaftsaufbewahrungsfrist Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige mit dem Projekt in Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren, wobei über die Relevanz der Unterlagen das Prüforgang entscheidet.
- (5) Der Förderungswerber verpflichtet sich, Organen und Beauftragten der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes sowie der beteiligten

österreichischen Verwaltungsstellen und des österreichischen Rechnungshofes sowie sonstigen örtlich und sachlich zuständigen Prüforgängen auf deren Ersuchen jederzeit Auskünfte über das Projekt zu erteilen und während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden sowie außerhalb dieser Stunden gegen Vereinbarung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden sowie die Durchführung von Messungen und Untersuchungen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, zu gestatten.

- (6) Der Förderungswerber ermächtigt die mit der Abwicklung der Strukturfonds beauftragten Verwaltungsstellen die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes und der Länder oder bei Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen, sowie die in Art. 115 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannten oder in anderen bundes- oder landesgesetzlichen Publizitätsverpflichtungen vorgesehenen Daten zu veröffentlichen.
- (7) Der Förderungswerber verpflichtet sich zur Durchführung der Publizitätsmaßnahmen gemäß Art. 115 sowie Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 20 der VO (EG) 1304/2013 sowie allfälliger bundes- oder landesgesetzlicher Publizitätsvorschriften.
- (8) Die Abtretung (Zession, Verpfändung) von Ansprüchen, die aus der gegenständlichen Förderungsvereinbarung resultieren, ist unzulässig und gegenüber der Förderungsstelle, der Republik Österreich und der Europäischen Union unwirksam.
- (9) Der Förderungswerber verpflichtet sich, bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVerG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018 idGF. die Bestimmungen über Auftragsvergaben in den geltenden Förderungsgrundlagen des Sozialministeriums im Bereich der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung einzuhalten.
- (10) Der Förderungswerber verpflichtet sich, Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer oder seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze zu befolgen.
- (11) Der Förderungswerber verpflichtet sich, Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988), BGBl. Nr. 400 oder dem Unternehmensgesetzbuch dRGBL S 219/1897 zu verwenden.
- (12) Der Förderungswerber verpflichtet sich, über die Durchführung der förderungswürdigen Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises innerhalb der vereinbarten Fristen zu berichten.
- (13) Der Förderungswerber verpflichtet sich, das Gleichbehandlungsgesetz (GIBG), BGBl. I Nr. 66/2004 zu beachten und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005 sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 zu berücksichtigen.
- (14) Die Auftragsverarbeitungsvereinbarung betreffend die Überlassung von Daten zum Zweck der Verarbeitung als Dienstleistung gemäß Art. 28 der Datenschutz-Grundverordnung bildet einen integrierten Bestandteil des Förderungsvertrages.

- (15) Der Förderungswerber verpflichtet sich, Informationsmaterialien und Veranstaltungen für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich zu machen.

4. Rückzahlung, Einbehalt der Förderung

Auf der Grundlage und nach Maßgabe von § 25 Abs. 1 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 ist der Förderungswerber verpflichtet – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975 – die Förderung bei Vorliegen einer der nachfolgend angeführten Rückforderungsgründe über Aufforderung der Förderstelle oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

- (1) Organe oder Beauftragte des Bundes oder des Landes oder der Europäischen Union oder sonstige örtlich und sachlich zuständigen Prüforgane von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- (2) vom Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Verordnung vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
- (3) der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder dessen Abänderung erfordern würden,
- (4) der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- (5) die Förderungsmittel vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- (6) das geförderte Projekt vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- (7) vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 ARR 2014 nicht eingehalten wurde,
- (8) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
- (9) das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005 oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 nicht berücksichtigt wird,
- (10) bei Kofinanzierung der Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds der Förderungswerber die ihm obliegenden Publizitätsmaßnahmen (Informations- und

Kommunikationsmaßnahmen gem. Art. 115 Abs. 2 und 3 und Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) im Sinne des § 31 ARR 2014 nicht durchführt,

- (11) von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
- (12) sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten werden,

Anstelle der in § 25 Abs. 1 ARR 2014 vorgesehenen gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

1. die vom Förderungswerber übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
2. kein Verschulden des Förderungswerbers am Rückforderungsgrund vorliegt und
3. für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Sofern die förderungswürdige Leistung ohne Verschulden des Förderungswerbers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann die Förderstelle vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung (Fälligstellung des Darlehens) der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

Mit dem Förderungswerber wird vereinbart, dass die gewährte Förderung auf das gemäß § 15 Abs. 2 ARR 2014 oder nach unionsrechtlichen Bestimmungen zulässige Ausmaß gekürzt werden kann,

1. wenn sie oder er nach dem Zeitpunkt des Förderungsansuchens von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, erhält, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war, oder
2. wenn sie oder er eine höhere als die ursprünglich vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann,

sofern nicht eine Vertragsänderung aus Sicht der Förderungsstelle zweckmäßig erscheint. Von einer Kürzung kann dann Abstand genommen werden, wenn die Beiträge gemäß Z 1 und 2 zur Erbringung der ursprünglich vereinbarten geförderten Leistung notwendig sind. Falls die Förderung bereits ausbezahlt wurde, kann eine entsprechende Rückforderung erfolgen. § 25 Abs. 1 und 2 ARR 2014 bleiben unberührt und § 25 Abs. 3 und 4 ARR 2014 sind sinngemäß anzuwenden.

5. Gender Mainstreaming, Diversität, Antidiskriminierung

Der Förderungswerber verpflichtet sich, entsprechend dem im Förderungsansuchen beschriebenen Genderkonzept die Strategie des Gender Mainstreaming in die Förderungsmaßnahme zu implementieren. Bei der Organisation, Konzeption und Umsetzung der Maßnahme sind die unterschiedlichen Bedingungen, Situationen und Bedürfnisse von Frauen und Männern systematisch zu berücksichtigen. Der Förderungswerber hat auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten und trägt Sorge dafür, dass keine geschlechtsspezifischen direkten und indirekten Benachteiligungen bei der Teilnahme an der Maßnahme bestehen.

Bei der Erstellung von Unterlagen sowie bei der Durchführung von Maßnahmen ist eine geschlechtssensible Sprache zu verwenden.

Außerdem wird der Förderungswerber verpflichtet, die Grundsätze Gender, Gleichstellung von Menschen mit Behinderung, Diversität und Antidiskriminierung, sowie Kooperation aktiv auf allen Ebenen zu forcieren und im Sinne des Art. 16 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen nach Maßgabe der Förderungsgrundlagen des Sozialministeriums im Bereich der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen – Projektförderungen entsprechende Maßnahmen zu setzen, um Menschen mit Behinderungen vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu schützen.

6. Qualitätssicherung

Mitwirkungspflicht

Zum Zwecke der begleitenden Kontrolle und der Evaluierung des gegenständlichen Vorhabens im Sinne der §§ 39 ff. der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 bzw. bei ESF-kofinanzierten Projekten im Sinne der Art. 122 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erklärt sich der Förderungswerber bereit, an der Kontrolle und der Evaluierung mitzuwirken und alle dafür erforderlichen Daten und Informationen (z.B. Beantwortung von Fragebögen usw.) dem Förderungsgeber bzw. dem von ihm beauftragten Institut zur Verfügung zu stellen.

Qualitätsmanagement

Der Förderungswerber verpflichtet sich, Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu ergreifen.

Projektbegleitung

Die Projektbegleitung wird von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Förderungsgebers durchgeführt und dient der Überprüfung der vertraglich vereinbarten Inhalte sowie der Überprüfung des Fortschrittes der Projektdurchführung.

Der Förderungswerber verpflichtet sich, die zu diesem Zweck benötigten Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zeigt das Ergebnis der Projektbegleitung, dass die vertraglich vereinbarten Wirkungsziele voraussichtlich nicht erreicht werden können, sind die Ursachen gemeinsam mit dem Förderungsgeber festzustellen und entsprechende Maßnahmen zu treffen.

7. Zusammenarbeit mit dem Förderungsgeber

Werden durch den Fördergeber Teilnehmer zugewiesen, sind diese prioritär zu begleiten bzw. zu betreuen und können durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Projekts nur in begründeten Ausnahmefällen abgewiesen werden. Auf Verlangen ist nach Abschluss der Betreuung eines zugewiesenen Klienten eine Rückmeldung über das Ergebnis der Begleitung zu geben.

8. Arbeitsassistentenprojekte

Die Zusammenarbeit zwischen dem Träger der Arbeitsassistenten und dem Förderungsgeber hat das Ziel, eine wirksame psychosoziale Betreuung von Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben sicherzustellen. Insbesondere soll eine Zusammenarbeit in folgenden Bereichen stattfinden:

- a) bei der Durchführung von Kündigungsverfahren gemäß § 8 BEinstG, wenn der Dienstnehmer mit Behinderung und der Dienstgeber sich mit der Beteiligung der Arbeitsassistenten einverstanden erklären;
- b) bei der Krisenintervention vor der Durchführung von Kündigungsverfahren gemäß § 12 Abs. 1 BEinstG. Die Projekte der beruflichen Assistenten, allen voran die Arbeitsassistenten, haben im Rahmen ihrer geförderten Tätigkeit vor Einlangen eines Kündigungsantrages die möglichen Interventionen zu setzen;
- c) in Einzelfällen bei der Einschätzung der Leistungsminderung im Zusammenhang mit der Gewährung von Förderungen seitens des Förderungsgebers;
- d) bei Betriebsbesuchen.

9. Öffentlichkeitsarbeit / Publizitätsvorschriften

Für die rein national geförderten Maßnahmen ist der Leitfaden „Öffentlichkeitsarbeit für Fördernehmer des Sozialministeriumservice“ (Download unter www.sozialministeriumservice.at) zu beachten. Die Einhaltung der darin enthaltenen Bestimmungen ist Voraussetzung für die Anerkennung der Kosten im Zuge der Projektabrechnung.

Europäischer Sozialfonds (ESF)

Für ESF-kofinanzierte Projekte ist neben dem Leitfaden „Öffentlichkeitsarbeit für Fördernehmer des Sozialministeriumservice“ der „Leitfaden zu den Informations- und Publizitätsvorschriften ESF-finanzierter Projekte, Europäischer Sozialfonds 2014 – 2020“ (Download unter www.esf.at) umzusetzen. Bei widersprüchlichen Inhalten zwischen den beiden Leitfäden ist dem „Leitfaden zu den Informations- und Publizitätsvorschriften ESF-finanzierter Projekte, Europäischer Sozialfonds 2014 – 2020“ der Vorzug zu geben.

Alle Informationsmaßnahmen im Zusammenhang mit einem ESF kofinanzierten Vorhaben müssen den Publizitätsverpflichtungen gemäß Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 nachkommen. Die Nichteinhaltung der Publizitätsvorschriften kann zu einer Aufhebung der ESF-Finanzierung führen.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines ESF kofinanzierten Vorhabens sind über die Finanzierung aus Mitteln des ESF zu unterrichten (mittels der vorgegebenen Teilnahmeerklärungen).

Netzwerk Berufliche Assistenzen (NEBA)

Der Förderungswerber verpflichtet sich zur Einhaltung der entsprechenden NEBA CD Linie und trägt dafür Sorge, dass alle Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter die innerhalb des Downloadbereichs auf www.neba.at verfügbaren Unterlagen in der aktuellen Form verpflichtend verwenden (z.B. Zielvereinbarung, Datenschutzrechtliche Zustimmungserklärung bei Weitergabe von Daten an Dritte, etc.).

10. Nutzungsrechte

Der Förderungsgeber erhält das Recht, alle im Rahmen der geförderten Maßnahme erstellten Konzepte, Ausbildungsunterlagen, Arbeitsmaterialien, Lehrbehelfe, etc. für spätere Vorhaben unentgeltlich zu nutzen und Nutzungsrechte an andere physische und juristische Personen zu übertragen. Entsprechende Bestimmungen über Dienstleistungen sind in die Arbeitsverträge aufzunehmen.

Die Nutzungsrechte von Produkten, die im Rahmen der gegenständlichen Förderung erstellt wurden, liegen zur Gänze beim Förderungsgeber. Jeder unmittelbare wirtschaftliche Nutzen, der dem Förderungswerber während der Durchführung oder innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss aus dem geförderten Vorhaben erwächst, muss dem Förderungsgeber unverzüglich zur Kenntnis gebracht werden. Der Förderungsgeber behält sich vor, einen wirtschaftlich gerechtfertigten Betrag bis zur Höhe der Förderung zurückzufordern. Öffentliche Verwertungen von Produkten des Förderungswerbers sind dem Förderungsgeber schriftlich zur Kenntnis zu bringen und an dessen Genehmigung gebunden.

11. Teilnehmer-Datenerfassung in den Applikationen Monitoring Berufliche Integration (MBI) und Monitoring AusBildung bis 18 (MAB)

Der Förderungswerber verpflichtet sich, die erforderlichen personen- und nicht personenbezogenen Daten der Teilnehmer in der Applikation Monitoring berufliche Integration (MBI) und ggf. in der Applikation Monitoring AusBildung bis 18 (MAB) gewissenhaft einzugeben.

Die Erfassung der personenbezogenen Daten im MBI und ggf. im MAB dient der Beobachtung der Erfüllung dieser Fördervereinbarung bzw. der durch die Projektdurchführung erreichten Wirkungen.

Die Erfassung der nicht personenbezogenen Daten im MBI und ggf. im MAB verfolgt den Zweck, Informationen über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von geförderten Projekten zu erhalten. Diese Informationen sollen Aufschluss über Bedarfe der Maßnahmenzielgruppe sowie allfällige Bedarfsveränderungen geben. Dadurch wird dem Förderungsgeber eine bedarfsgerechte Angebotssteuerung ermöglicht. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse durch den Förderungsgeber ist gewährleistet.

12. Zubuchungen durch das AMS

Werden durch das AMS Teilnehmer den Maßnahmen Jugendcoaching, Produktionsschule, Arbeitsassistentz, Berufsausbildungsassistentz (für Ausbildungen, die nicht in einem Lehrbetrieb durchgeführt werden) oder sonstigen vom SMS geförderten Projekten zugebucht, gilt Folgendes:

Das AMS trifft keine Verpflichtung ein Entgelt für Leistungen, die gegenüber dem AMS oder Kunden des AMS durch den Projektträger erbracht werden, zu übernehmen.

Der Projektträger nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass das AMS im Falle eines gänzlichen oder teilweisen Ausfalls eines anderen Kostenträgers keine Ausfallhaftung für dessen Kostenanteile übernimmt.

Der Projektträger verpflichtet sich, alle relevanten eServices für Partnerinstitutionen innerhalb des eAMS-Kontos in der Kommunikation mit dem AMS zu nutzen.

Die für den Ersteinstieg in die Applikation notwendigen Informationen werden dem Projektträger per eAMS-Konto unter Services für Partnerinstitutionen bekannt gegeben.

Beschwerden von AMS-Teilnehmern sind an die vom AMS dem SMS bekannt gemachten Veranstaltungsbetreuung weiterzuleiten. Bei Handlungsbedarf ist zwischen der regionalen Geschäftsstelle/der zuständigen Landesgeschäftsstelle des AMS, dem SMS und dem Projektträger eine gemeinsame Vorgangsweise zur Problemlösung zu vereinbaren.

Die Erreichbarkeit der Ansprechpersonen beim Projektträger ist für das AMS zu den üblichen Geschäftszeiten zu gewährleisten.

Der Projektträger nimmt zur Kenntnis, dass die Prüfberichte des SMS dem AMS zur Verfügung gestellt werden können.

13. Datenschutz

Allgemeine Bestimmungen

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass das Sozialministeriumservice berechtigt ist,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises im Sinne des § 40 ARR 2014 erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen;

3. Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 durchzuführen.

Der Förderungswerber nimmt ebenfalls zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013 sowie § 14 dieser Verordnung) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Verschwiegenheitspflicht

Der Förderungswerber hat sämtliche Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. b der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) mittels Datenschutz-Verpflichtungserklärung (Musterformular) zur Verschwiegenheit betreffend Daten und Informationen, welche ihnen in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt werden, soweit sie die Interessen einzelner Personen betreffen und diese sich nicht ausdrücklich mit der Weitergabe der Daten einverstanden erklärt haben, zu verpflichten. Dies gilt sinngemäß auch für Daten über Betriebe und Dienstgeberinnen und Dienstgeber.

Der Förderungswerber erklärt rechtsverbindlich, dass er ausreichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des Art. 32 DSGVO ergriffen hat, um zu gewährleisten, die Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung und vor Verlust geschützt sind, dass ihre Verwendung ordnungsgemäß erfolgt und dass die Daten Unbefugten nicht zugänglich sind.

Auftragsverarbeitungsvereinbarung

Im Zusammenhang mit der Erfassung von Projekt- und Teilnahmedaten in der Applikation MBI ist der Förderungswerber datenschutzrechtlich als Dienstleister im Sinne des Art. 4 Z. 8 der DSGVO zu qualifizieren. Die daraus erwachsenden Rechte und Pflichten sind der dem Förderungsvertrag beiliegenden und gesondert zu unterzeichnenden Auftragsverarbeitungsvereinbarung zu entnehmen.

Anwendung von „Arachne“ zum Zweck der Risikobewertung und Risikoanalyse

Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass bei ESF-kofinanzierten Projekten alle im Antrag um Gewährung einer Förderung enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden sie/ihn betreffenden personenbezogenen Daten sowie die erforderlichen Projektdaten vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zum Zweck der Risikobewertung und Risikoanalyse aus der Datenbank extrahiert und von der Europäischen Kommission in das Datamining-Tool „Arachne“ eingespielt werden, welches von Förderungsgeberinnen und Förderungsgebern zur Ermittlung des Betrugsrisikos eines Projektes bzw. Projektträgers verwendet werden kann.

14. Projektpersonal

Der Förderungswerber ist Dienstgeber des im Projekt tätigen Personals. Das vom Förderungswerber ausgewählte Projektpersonal hat über die in der maßgeblichen Richtlinie bzw. den ergänzenden Umsetzungsregelungen angeführten Qualifikationen zu verfügen. Dem Förderungsgeber sind die für die Einstellung maßgeblichen Daten der Fachkräfte (Name, Geburtsdatum, Qualifikation, einschlägige Vordienstzeiten) bekannt zu geben und personelle Veränderungen unverzüglich anzuzeigen. Der Förderungsgeber behält sich vor, der Nominierung einer neuen Fachkraft in begründeten Fällen die Zustimmung zu verweigern. Dies wird dem Förderungswerber binnen zwei Wochen nach Vorlage der maßgeblichen Unterlagen schriftlich mitgeteilt.

Der Förderungswerber ermöglicht den Fachkräften die Teilnahme an den vom Förderungsgeber vorgeschlagenen Schulungs- und Ausbildungsveranstaltungen.

Der Förderungswerber hat dafür zu sorgen, dass dem Projektpersonal jene Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages bekannt sind, welche für die Erbringung der geförderten Tätigkeit unabdingbar sind.

15. Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten sind den Förderungsgrundlagen des Sozialministeriums im Bereich der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

16. Beendigungskosten

Falls nach Ablauf des vertragsgegenständlichen Förderungszeitraums keine Folgeförderungsvereinbarung abgeschlossen wird, kann der Förderungswerber die Personal- und Sachkosten, die ihm aus der Projektauflösung unabdingbar entstehen, in einem Nachtragsbegehren geltend machen. Dieses Nachtragsbegehren unterliegt einer gesonderten Genehmigung durch den Förderungsgeber. Über die Art und die Höhe der anerkannten Beendigungskosten wird eine schriftliche Zusatzvereinbarung geschlossen. Die in der Zusatzvereinbarung festgestellten Beendigungskosten werden – vermindert um allfällige Zuschüsse anderer Kostenträger, Eigenmittel und etwaige Erlöse – unter Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Mittel ersetzt.

17. Finanzkontrolle

Zur Überprüfung des Verbrauchs der Förderungsmittel sind nach Ablauf von sechs Monaten nach Beginn des Förderungszeitraumes (bzw. jeweils zur Jahresmitte bei Rahmenverträgen mit mehrjähriger Laufzeit) auf Aufforderung des Förderungsgebers die Saldenlisten (bei Anwendung der Restkostenpauschale ausschließlich für direkte Personalkosten und Investitionen), Kontoauszüge und Lohnkontenblätter für die ersten sechs Projektmonate (bzw. für die ersten sechs Monate des jeweiligen Kalenderjahres) vorzulegen. Der Förderungsgeber behält sich vor, die monatlichen Teilzahlungen nach Maßgabe des Verbrauchs anzupassen.

Der Förderungswerber hat innerhalb von vier Monaten (bzw. innerhalb von zwei Monaten bei Projekten, die ESF-kofinanziert werden) nach Ende der Projektlaufzeit (bzw. nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres bei Rahmenverträgen mit mehrjähriger Laufzeit) einen Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, vorzulegen. Die Prüfung der zur Förderung eingereichten Projektkosten erfolgt auf Basis der geltenden Förderungsgrundlagen des Sozialministeriums im Bereich der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung.

Die Finanzkontrolle von durch den ESF kofinanzierten Projekten wird durch die Buchhaltungsagentur des Bundes vorgenommen.

Die Finanzkontrolle von rein nationalstaatlich finanzierten Projekten wird durch die vertragsschließende Landesstelle des Sozialministeriumservice vorgenommen.

18. Restkostenpauschalierung

Im Bereich der Förderung von Projekten zur beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung durch das Sozialministeriumservice, für die Maßnahmen der beruflichen Assistenzen (NEBA), bestehend aus Arbeitsassistenten, Job Coaching, Jugendcoaching, Berufsausbildungsassistenten und Produktionsschule kommt die Restkostenpauschalierung als vereinfachte Abrechnungsmethode gemäß Art. 14 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1304/1303 i.V.m. Art. 272 Z. 30 der Verordnung (EU) Nr. 1046/2018 zur Anwendung. Die näheren Bestimmungen sind den geltenden Förderungsgrundlagen des Sozialministeriums im Bereich der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung zu entnehmen.

19. Investitionen

Für bewegliche Investitionsgüter, deren Wert (Preis) die nach den jeweils geltenden einkommenssteuerrechtlichen Bestimmungen für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens festgesetzte Betragsgrenze um das Vierfache übersteigt, hat der Förderungswerber bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Förderungszweckes sowie bei einer etwaigen Einstellung der Förderung und für den Fall des Unterganges des Förderungswerbers den Förderungsgeber davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und auf dessen Verlangen

1. eine angemessene Abgeltung in Geld zu erstatten oder
2. die betreffende Sache für weitere Förderungszwecke dem Förderungsgeber kostenlos zur Verfügung zu stellen oder
3. die Sache zu diesem Zweck in das Eigentum eines vom Förderungsgeber genannten Rechtsträgers zu übertragen.

Als angemessene Abgeltung ist der Verkehrswert der Sache im Zeitpunkt des Wegfalls oder der Änderung des Verwendungszweckes heranzuziehen. Falls die Sache nicht ausschließlich aus Bundesmitteln angeschafft wurde, ist der der Förderung des Förderungsgebers entsprechende aliquote Anteil am Verkehrswert abzugelten.

Für unbewegliche Investitionsgüter (z.B. bauliche Maßnahmen) ist im Einzelfall jeweils eine bestimmte, von der Art der Investition abhängige Nutzungsdauer zu vereinbaren. Bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Förderungszweckes sowie bei einer etwaigen

Einstellung der Förderung und für den Fall des Unterganges des Förderungswerbers hat der Förderungswerber, entweder

- die Investitionsgüter einer wirtschaftlichen Verwertung zuzuführen (Veräußerung, Ablöse durch den Vermieter, Ablöse durch den Nachmieter, etc.) und den Erlös dem Förderungsgeber zurückzuerstatten oder
- dem Förderungsgeber einen Zeitwert in Geld (Schätzungsgutachten) zu erstatten oder
- den der verbleibenden Nutzungsdauer entsprechenden Betrag aliquot rückzuerstatten.

Die Art der Abgeltung bestimmt der Förderungsgeber im Anlassfall.

20. Vertragsänderungen

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass nur verbindlich ist, was schriftlich zwischen der dem Förderungsgeber und dem Förderungswerber vereinbart ist. Jede Änderung und/oder Ergänzung der Förderungsvereinbarung bedarf in jedem Fall bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit der Schriftform. Ein Abgehen vom Schriftformerfordernis ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Förderungsgeber ist berechtigt, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen zur Erreichung des Förderungszweckes zu verlangen, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der vereinbarten Vertragsbestimmungen (insbesondere Bedingungen und Auflagen) es erfordern. Hierüber wird mit dem Förderungsnehmer eine entsprechende Vertragsänderung getroffen. Kommt eine solche Zusatzvereinbarung nicht zustande, behält sich der Fördergeber unter sinngemäßer Anwendung von Punkt 4 und Punkt 21 vor, die Förderung vorzeitig zu beenden, temporär einzubehalten, zu reduzieren oder rückzufordern.

21. Vorzeitige Beendigung oder Einbehaltung der Förderung

Der Förderungsgeber behält sich – wenn auch einer nachweislich zugestellten Mahnung nicht Folge geleistet wird – im Einklang mit den Vorschriften der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR2014), BGBl. II Nr. 208/2014 bei gravierenden Verstößen gegen die Förderungsvereinbarung die Reduktion oder zeitweilige Einbehaltung der Förderung, allenfalls auch die vorzeitige Beendigung der Förderung vor, insbes. wenn

- die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden (siehe § 25 Abs. 1 Z. 5 ARR 2014).
- der Förderungsnehmer die unter Punkt 2 und 3 angeführten allgemeinen Förderungsvoraussetzungen und Förderungsbedingungen bzw. -auflagen, insbes. solche, die der Erreichung des Förderungszwecks dienen sollen, nicht mehr erfüllt (siehe § 25 Abs. 1 Z. 12 ARR 2014),
- dem Förderungsgeber Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung gefährden oder unmöglich machen, oder eine gravierende Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, bekannt werden, insbes. wenn diese nicht unverzüglich vom

Förderungsnehmer aus eigener Initiative angezeigt wurden (siehe §§ 24 Abs. 2 Z. 2, 25 Abs. 1 Z. 3 ARR 2014).

Eine solche Auflösung der Förderungsvereinbarung kann nur zum jeweils nächsten Quartal erfolgen.

Bereits geleistete Teilzahlungen des Förderungsgebers sind in diesem Fall abzurechnen und gegebenenfalls vom Förderungswerber zurückzuerstatten.

22. Gerichtsstand

Für alle aus dieser Vereinbarung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich in Betracht kommende Gericht zuständig, in dessen räumlichem Wirkungsbereich die vertragsschließende Landesstelle des Sozialministeriumservice liegt.